

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

35. Jahrgang	Magdeburg, den 1. September 2025	Nummer 30
--------------	----------------------------------	-----------

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.		H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur		RdErl. 1. 8. 2025, EU-Wissenschaftsförderungsrichtlinie; Änderung 506 (zu: 221)
Bek. 14. 8. 2025, Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 506		
B. Ministerium für Inneres und Sport		I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales
C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz		Erl. 1. 9. 2025, EFRE-RL Mobilität; Vierte Änderung (zu: 9113) 507
D. Ministerium der Finanzen		Vfg. 12. 8. 2025, Straßenrechtliche Entscheidung ... 507
E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		VI.
F. Ministerium für Bildung		Nichtamtliche Texte
G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten		Inhalt des SVBl. LSA Nr. 8 vom 20. 8. 2025 508
		Inhalt des JMBl. LSA Nr. 8 vom 11. 8. 2025 508

I.

**H. Ministerium für Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt**

221

EU-Wissenschaftsförderungsrichtlinie; Änderung

**RdErl. des MWU vom 1. August 2025 –
54-EFRE/ESF+/JTF-2025**

Bezug:

RdErl. des MWU vom 9. Oktober 2023 (MBI. LSA 2024 S. 164)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 Buchst. a werden nach den Wörtern „Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Forschung und Innovation“ die Wörter „und „Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT STEP“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 2.2 wird folgende neue Nummer 2.3 eingefügt:
„2.3 Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT STEP

Gegenstand der Förderung sind

- a) Forschungsprojekte zur Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien, beginnend ab der Phase, in der die Machbarkeit nachgewiesen wurde (Technologie-Reifegrad 4), in den folgenden Branchen:
 - aa) digitale Technologien, einschließlich Technologien, die zu den Vorgaben und Zielen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade beitragen,
 - bb) Mehrländerprojekte im Sinne von Artikel 2 Nr. 2

des Beschlusses der (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19. 12. 2022, S. 4) und technologieintensive Innovationen,

- cc) umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28. 6. 2024; L 2025/90111, 5. 2. 2025) und

- dd) Biotechnologien, einschließlich Arzneimittel, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile und

- b) Beschaffung von für die Forschung erforderlichen Geräten, die für die Entwicklung kritischer Technologien in den STEP-Sektoren unerlässlich und speziell vorgesehen sind.

Gefördert werden

- a) vorhabenbezogene Bruttopersonalausgaben,
- b) vorhabenbezogene Sachausgaben und sonstige Ausgaben (zum Beispiel Dienstleistungen),
- c) vorhabenbezogene Ausstattungs- und Geräteinvestitionen,
- d) Investitionen für die Neubeschaffung und Ergänzung von Geräten, Instrumenten, Apparaten, Ausrüstungen und Anlagen oder Gerätegruppen (mehrere Geräte einschließlich der Software) für Forschungszwecke und
- e) kleine Baumaßnahmen, soweit sie dem Einbau geförderter Geräte dienen.

Nicht gefördert werden

- a) Schuldzinsen und Grunderwerb gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060,
- b) nach nationalen Umsatzsteuervorschriften erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- c) Ausgaben, deren Entstehung vor der Antragstellung bei der Bewilligungsstelle liegt,
- d) Ausgaben, die bereits aus anderen Mitteln gefördert wurden,
- e) kleine Baumaßnahmen im Zusammenhang mit geförderten Geräten, die über den Einbau dieser Geräte hinausgehen,
- f) Ausgaben für beantragte Vorhaben, die nicht den Leitmärkten oder Querschnittszielen der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen,
- g) Ausgaben für Vorhaben, die nicht eindeutig als Forschungsvorhaben oder Begleitforschung zu erkennen sind und
- h) Ausgaben für Vorhaben, die nur eine reine Grundlagenforschung ohne Bezug zur Anwendung oder zum Technologie- und Wissenstransfer darstellen.“
- c) Die bisherige Nummer 2.3 wird Nummer 2.4.
- d) In Nummer 5.1 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2028“ durch die Angabe „30. September 2029“ ersetzt.
- e) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 - bb) Die Angabe „31. Dezember 2028“ wird durch die Angabe „30. September 2029“ ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

die An-Institute der Hochschulen
die außeruniversitären Forschungseinrichtungen